

Bundesteilhabegesetz

Umsetzung aus der Perspektive von Angehörigen

INFORMATIONSVORANSTALTUNG DER STIFTUNG LIEBENAU

MECKENBEUREN, 08.10.2018

Zur Person

- Vater eines schwer und mehrfach behinderten jungen Mannes
- Sprecher des Beirates der Angehörigen im Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)
- Sprecher des Sprecherkreises der Landesarbeitsgemeinschaft der Angehörigenvertretungen in Caritaseinrichtungen der Behindertenhilfe in Niedersachsen (LACB)
- Mitglied im Eltern- und Betreuerbeirat der WfbM des Andreaswerk Vechta

Agenda

1. Vorbemerkungen
2. Bestandsaufnahme aus Sicht der Angehörigen
3. Zeitplan für die Umsetzung
4. Was ist jetzt wichtig?
5. Trennung der Leistungen
6. Finanzielle Auswirkungen
7. Personenzentrierung
8. Selbstbestimmung, Wunsch- und Wahlrecht im SGB IX
9. Bedarfsermittlung und Verfahren zur Leistungsgewährung
10. Welche Aufgaben kommen auf uns zu?
11. Umsetzungen auf der Landesebene
12. Fazit

Vorbemerkungen

Das Bundesteilhabegesetz liegt seit Anfang 2017 vor, aber vieles ist immer noch unklar.

Die Umsetzung auf Bundes-, insbesondere aber auf der Landesebene und später in den Einrichtungen bzw. vor Ort steht noch aus.

Die gravierendsten Änderungen gibt es beim heutigen stationären Wohnen.

Neues Recht, neuer Streit?

Die Unsicherheit (auch) bei den Angehörigen und Betreuern ist groß!

Nichts über uns ohne uns!

Bestandsaufnahme aus Sicht der Angehörigen I



Verbesserungen im Gesetzgebungsverfahren:

- ✓ Gleichrang von Eingliederungshilfe und Pflege
- ✓ Neuer Behinderungsbegriff: Aussetzung der Zugangsvoraussetzungen zur EGH (wissenschaftliche Untersuchung und Erprobung)
- ✓ Gleicher Kreis der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe wie heute!
- ✓ Wegfall von § 42a, Abs. 6, Satz 2, letzter Halbsatz
- ✓ Anhebung Arbeitsförderungsgeld auf 52 € (seit 01.01.2017) und des Vermögensfreibetrages auf 5.000 € (seit 01.04.2017)
- ✓ Barbetrag und Bekleidungs-geld als Sicherungsnetz
- ✓ Wunsch- und Wahlrecht
- ✓ Beantragung von Leistungen

Bestandsaufnahme aus Sicht der Angehörigen II



Problematische Regelungen:

- ✓ § 43a SGB XI
- ✓ Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit als Zugangsvoraussetzung zur WfbM
- ✓ Freistellung von Einkommen und Vermögen ungenügend
- ✓ Die EGH wird aus dem System der Fürsorge herausgeführt, die allermeisten Betroffenen verbleiben aber im System der Fürsorge!
- ✓ (Finanzielle) Auswirkungen der Trennung der Leistungen noch nicht abzusehen (siehe auch Regelungen zu Barbetrag und Bekleidungsgeld)
- ✓ Personenzentrierung vs. Einsparungsbestrebungen der Kommunen

Bestandsaufnahme aus Sicht der Angehörigen III



Dass **Highlight(!)**:

Zeitgleich mit dem BTHG hat der Deutsche Bundestag einen Entschließungsantrag zum BTHG verabschiedet (BT-Drucksache 18/10528):

„... Der Deutsche Bundestag erwartet, dass die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen das mit dem Bundesteilhabegesetz geschaffene neue Recht **in der konkreten Rechtsanwendung stets im Lichte der UN-BRK** umsetzen werden.“

Das bedeutet:

Unbestimmte Rechtsbegriffe im BTHG sind stets **im Sinne der UN-BRK auszulegen!**

Die UN-BRK erlangt damit **normative Rechtskraft** in der Bundesrepublik Deutschland!

Zeitplan für die Umsetzung 2016/2017



30.12.2016

Änderung der Werkstättenverordnung und Werkstättenmitwirkungsverordnung (u.a. Einführung von Frauenbeauftragten und Einführung von Mitbestimmungsrechten)

01.01.2017

- ✓ Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes für Werkstattbeschäftigte auf 52 € (gilt für Einkommen in WfbM bis 299 €, bei darüberhinausgehendem Einkommen erfolgt eine anteilige Erhöhung bis zu einem Gesamtbetrag von 351 €)
- ✓ Vermögensfreibetrag in der (ambulanten) EGH von 25.000 € für die Lebensführung und die Alterssicherung (§ 60a SGB XII- BTHG), gilt nicht bei Sozialhilfebezug (Grundsicherung)

01.04.2017

Anhebung der Vermögensfreigrenze in der Sozialhilfe von 2.600 Euro auf 5.000 Euro je volljähriger Person in einer „Einstandsgemeinschaft plus 500 Euro je minderj. unterhaltberechtigter Person

01.07.2017

Kosten für Unterkunft und Heizung werden über die Grundsicherung auch für diejenigen Menschen anerkannt, die in einem Mehrpersonenhaushalt z. B. zusammen mit ihren Eltern leben und selbst vertraglich nicht zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet sind

Zeitplan für die Umsetzung 01.01.2018



- ✓ Einführung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung gemäß § 32 SGB IX
- ✓ Neue Verfahrensregeln für die Bedarfsermittlung: Teilhabe- oder Gesamtplanverfahren (Bedarfsermittlung, ICF-orientierte Instrumente, Teilhabezielvereinbarung); die Eingliederungshilfe bleibt weiterhin Bestandteil der Sozialhilfe (SGB XII)
- ✓ Bei Anhaltspunkten für Pflegebedürftigkeit wird die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung des Leistungsberechtigten am Gesamtplanverfahren beteiligt
- ✓ Teilhabe am Arbeitsleben: Einführung von anderen Leistungsanbietern und Budget für Arbeit und Wegfall der „sonstigen Beschäftigungsstätten“
- ✓ Leistungen der Hilfe zur Pflege auf Antrag auch als Teil des Persönlichen Budgets

Zeitplan für die Umsetzung 01.01.2020



- ✓ Trennung der Leistungen in Leistungen der Eingliederungshilfe (Fachleistungen) und Hilfe zum Lebensunterhalt
- ✓ Mittagessen in der Werkstatt gehört nicht mehr zur refinanzierten Leistung (Kostenbeteiligung 1 € je Mittagessen)
- ✓ neue Definition der gemeinschaftlichen Wohnformen (bisher als stationär bezeichnet)
- ✓ Leistungen zum Lebensunterhalt für Personen in gemeinschaftlichen Wohnformen werden vom Träger der Sozialhilfe gezahlt: Neue Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung (Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt) für Menschen in gemeinschaftlichen (bisher stationären) Wohnformen
- ✓ Erhöhung des Freibetrages für das Vermögen auf rd. 53.500 € sowie Freistellung von Partnereinkommen und –vermögen, jeweils nur in der Eingliederungshilfe, gilt nicht bei Sozialhilfebezug (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung)

Zeitplan für die Umsetzung 01.01.2023



Neuer Zugang zur Eingliederungshilfe mit der Einführung neuer Kriterien zur Ermittlung des leistungsberechtigten Personenkreises, **wenn ein neues Bundesgesetz** zu diesem Zeitpunkt **verkündet** wurde. Bis dahin gelten die bisherigen Zugangskriterien.

Dann neuer Maßstab: Lebensbereiche der ICF

Was ist jetzt wichtig?

- ✓ **Informieren, informieren, informieren!!!**
- ✓ Einbringen in die Neuregelung der Eingliederungshilfe auf Landesebene
- ✓ Sind die Interessen von Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen im Beirat nach § 3 Nds. AG SGB XII vertreten?
- ✓ Als DACB oder LACB einen Sitz in den AG's nach § 94 Abs. 4 SGB IX beantragen!
(Regelung tritt ab 01.01.2020 in Kraft)
- ✓ Auseinandersetzung mit der neuen Rolle der Angehörigen im Prozess der Leistungsbeantragung und Leistungsgewährung (Gesamtplanverfahren)
- ✓ Auseinandersetzung mit der „Trennung der Leistungen“, dem Begriff „Personenzentrierung“ und den „ICF“ (International Classification of Functioning, Disability and Health - Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit)

Trennung der Leistungen (I)

**Hilfe zum
Lebensunterhalt**

Komplexpauschale

Miete
Nebenkosten
Lebensmittel
Essenzubereitung
Betreuung
Begleitung
Hilfestellungen
Soziale Teilhabe
Regiekosten
usw.

**Fachleistung
(EGH)
SGB IX, Teil 2**

Trennung der Leistungen (II)

Hilfe zum Lebensunterhalt

Miete
Nebenkosten
Lebensmittel

Existenzsichernde Leistungen (SGB XII, 4. Kapitel)

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- ✓ notwendiger Lebensunterhalt
(Regelbedarfe und Regelsätze)
- ✓ Mehrbedarfe
- ✓ Einmalige Bedarfe
- ✓ Bedarfe für Unterkunft und Heizung (KdU)

Finanzielle Auswirkungen

Beispiel (WfbM-Beschäftigter, wohnt stationär):

Einkommen aus WfbM	250 €
Aufstockung auf Grundsicherung (Regelbedarfsstufe 2)	124 €
<u>Bedarf für Unterkunft und Heizung (KdU)</u>	<u>300 €</u>
Summe Geldeingang auf dem Konto	674 €
<u>abzgl. Miete und Heizung</u>	<u>300 €</u>
Zwischensumme (Regelbedarfsstufe 2)	374 €
<u>abzgl. Hilfe zum Lebensunterhalt (Einrichtungen)</u>	<u>??? €</u>
Betrag zur persönlichen Verfügung	??? €
Bisher: anrechnungsfreies Einkommen WfbM, Barbetrag, Bekleidungsgeld z. B.	250 €

Personenzentrierung I

Komplexleistung

Personenzentrierung bedeutet:

Es werden die individuellen Wünsche und Bedürfnisse jedes einzelnen Menschen mit Behinderung bestimmt.

Also:

Wo und wie will ich wohnen?

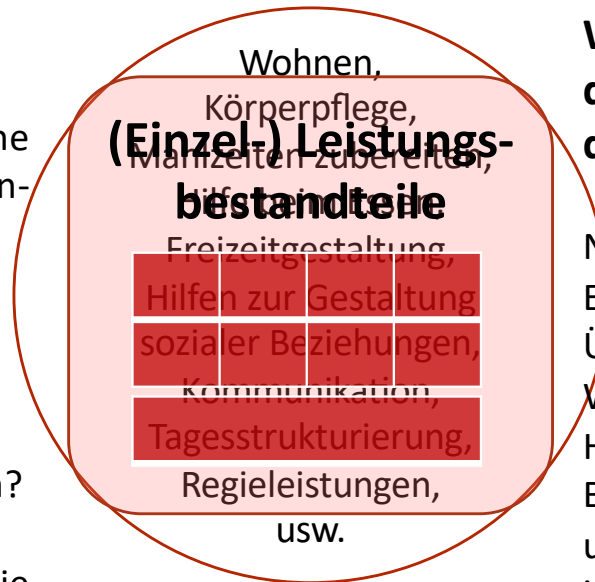
Wie will ich leben?

Wo will ich arbeiten?

Wie will ich meine Freizeit verbringen?

.....

Daraus werden dann Bedarfe für die Leistungserbringung gebildet.



Wie gelingt die Umsetzung in der Leistungsgewährung und der Leistungserbringung?

Nur noch individuelle Einzelleistungen?

Über Fachleistungsstunden?

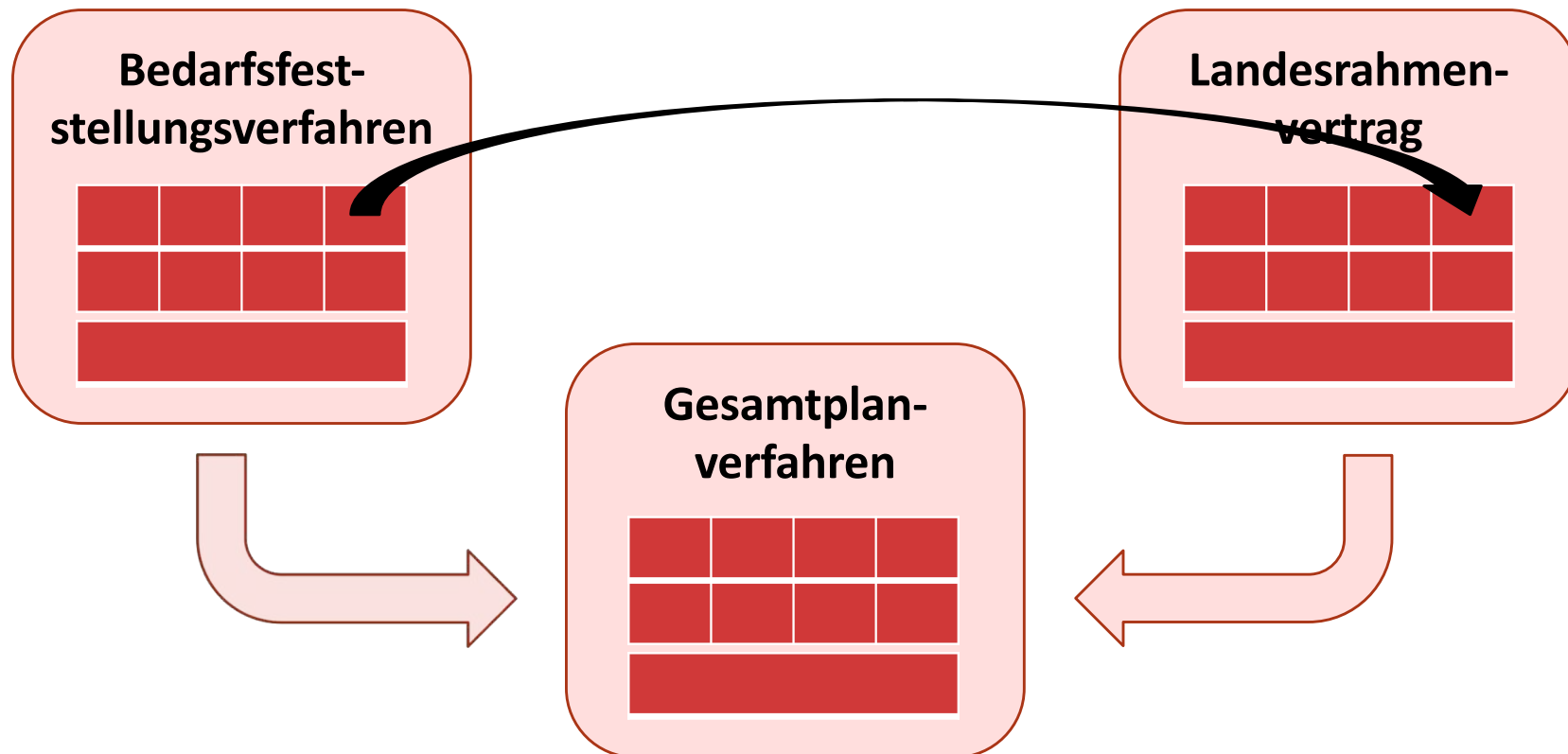
Wie entsteht das Gefühl von

Heimat im stationären Wohnen?

Braucht es hierfür Grundleistungen unabhängig von den Menschen, die in der Gruppe / WG... wohnen?

Mischsystem aus Grundleistungen und individuellen Einzelleistungen?

Personenzentrierung II



Personenzentrierung III

Die Lebensbereiche nach dem BTHG (§ 99 Abs. 4 SGB IX – ab 2023):

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche sowie
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Bedarfsermittlung I

(Auszug aus der Broschüre: Bethel zum BTHG - Antrag auf Leistungen zur selbstständigen Lebensführung und Teilhabe)

Erhebung der Wünsche und Ziele bezogen auf die neun Lebensbereiche der ICF unter Berücksichtigung der Ressourcen und Beeinträchtigungen der Aktivitäten und Teilhabe des Antragstellers mit besonderem Fokus auf vorhandene Förderfaktoren und Barrieren

Eine **Aktivität** ist die Durchführung einer Aufgabe oder einer Handlung durch eine Person.

Teilhabe kennzeichnet das Einbezogensein in eine Lebenssituation.

Beeinträchtigungen der Aktivität sind Schwierigkeiten, die ein Mensch bei der Durchführung einer Aktivität haben kann z. B. beim Lernen, Schreiben, Rechnen, Kommunizieren, Gehen, bei der Körperpflege oder beim Umgang mit Stress.

Eine **Beeinträchtigung der Teilhabe** ist ein Problem, das ein Mensch beim Einbezogensein in eine Lebenssituation erlebt, z. B. beim Einkaufen, Kochen, Wäsche waschen, in Beziehungen, bei der Erziehung, bei der Arbeit oder in der Freizeit.

Eine eindeutige Trennung von Aktivitäten und Teilhabe ist dabei oft nicht möglich.

Kontextfaktoren (umwelt- und personenbezogen) können sich auf die Aktivitäten und Teilhabe eines Menschen positiv (Förderfaktoren) und negativ (Barrieren) auswirken. Umweltfaktoren bilden dabei die materielle, soziale und einstellungsbezogene Umwelt ab, in der Menschen leben und ihr Dasein entfalten.

Diese sind bei der Beurteilung der Aktivitäten und Teilhabe einer Person stets mit zu berücksichtigen.

Bedarfsermittlung II

Beispiel **Lernen und Wissensanwendung (1)**

(Auszug aus der Broschüre: Bethel zum BTHG - Antrag auf Leistungen zur selbstständigen Lebensführung und Teilhabe)

- Bewusste sinnliche Wahrnehmungen
 - Zuschauen – absichtsvoll den Sehsinn benutzen, um z. B. einer Sportveranstaltung zuzuschauen (d110)
 - Zuhören – absichtsvoll den Hörsinn benutzen, um z. B. Musik zu hören (d115)
 - Andere bewusste sinnliche Wahrnehmungen, um Reize wahrzunehmen, z. B. Blumen riechen (d120)
- Elementares Lernen
 - Eine Tätigkeit nachmachen, nachahmen (d130)
 - Eine Tätigkeit üben (d135)
 - Lesen lernen, um Geschriebenes flüssig lesen und verstehen zu können (d140)
 - Schreiben lernen, um richtig buchstabieren und die Grammatik korrekt anwenden zu können (d145)
 - Rechnen lernen, um mit Zahlen umgehen und einfache und komplexe mathematische Aufgaben ausführen zu können (d150)
 - Sich Fertigkeiten aneignen – elementare und komplexe Fähigkeiten entwickeln, z. B. um Werkzeuge zu nutzen, komplexe Spiele wie Schach zu erlernen (d155)

Bedarfsermittlung III

Beispiel **Lernen und Wissensanwendung (2)**

(Auszug aus der Broschüre: Bethel zum BTHG - Antrag auf Leistungen zur selbstständigen Lebensführung und Teilhabe)

- Wissensanwendung
 - Aufmerksamkeit fokussieren – sich konzentrieren und fokussieren (d160)
 - Denken – Ideen, Vorstellungen formulieren und handhaben, z. B. Vor- und Nachteile abwägen (d163)
 - Lesen – Erfassung und Interpretation von Texten (d166)
 - Schreiben – schriftliche Informationen produzieren und vermitteln oder einen Brief entwerfen (d170)
 - Rechnen – Berechnungen durchführen, Ergebnisse darstellen (d172)
 - Probleme lösen – Probleme identifizieren, analysieren und Lösungsmöglichkeiten entwickeln (d175)
 - Entscheidungen treffen – eine Wahl zwischen verschiedenen Optionen treffen, diese umsetzen und die Auswirkungen abschätzen (d177)

Selbstbestimmung, Wunsch- und Wahlrecht im SGB IX



§ 1

Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre **Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

Selbstbestimmung, Wunsch- und Wahlrecht im SGB IX



§ 8

Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten

(1) Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten **Wünschen der Leistungsberechtigten** entsprochen. Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen; im Übrigen gilt § 33 des Ersten Buches. Den besonderen Bedürfnissen von Müttern und Vätern mit Behinderungen bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages sowie den besonderen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen wird Rechnung getragen.

...

(3) Leistungen, Dienste und Einrichtungen lassen den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum **zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und fördern ihre Selbstbestimmung.**

(4) Die Leistungen zur Teilhabe bedürfen der **Zustimmung der Leistungsberechtigten.**

Selbstbestimmung, Wunsch- und Wahlrecht im SGB IX

§ 104

Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles

(2) **Wünschen der Leistungsberechtigten**, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, **soweit sie angemessen** sind. Die Wünsche der Leistungsberechtigten **gelten nicht als angemessen**,

1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, **unverhältnismäßig übersteigt** und
2. wenn der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann.

(3) Bei der Entscheidung nach Absatz 2 **ist zunächst die Zumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen**. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen. **Kommt danach ein Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird.**

...

Bedarfsermittlung und Verfahren zur Leistungsgewährung



1. Wünsche und Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung erfragen
(Subjektive Sicht der Betroffenen auf ihr Lebensumfeld)
2. Teilhabesituationen erfassen
(Grundlage sind die neun Lebensbereiche der ICF, das Verfahren muss offen und transparent sein)
3. Bedarfe ermitteln
(Die Bedarfe ergeben sich aus den zutiefst subjektiven Wünschen und Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung und der eher objektiven Bestimmung der Teilhabesituationen)
4. Leistungen durch den Träger der Eingliederungshilfe bescheiden
(Aushandlung der Bedarfe mit den Vorgaben der Leistungsträger)

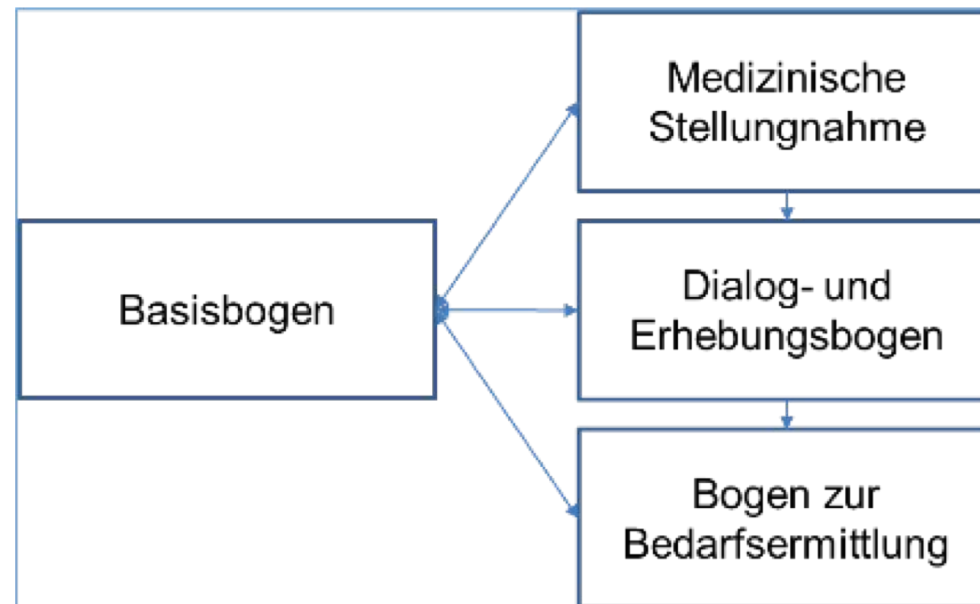
Ein solches Verfahren ist personenzentriert!

Warum ist die individuelle Leistungsgewährung wichtig?



- ✓ Individuelle Leistungsgewährung bedeutet **Personenzentrierung**.
- ✓ Individuelle Leistungsgewährung ist für ein **selbstbestimmtes Leben** unerlässlich.
- ✓ Individuelle Leistungsgewährung **sichert die Leistungserbringung** (da die Leistungserbringung überprüfbar und einklagbar wird).
- ✓ Individuelle Leistungsgewährung **nimmt den betroffenen Menschen in den Fokus** (und nicht die leistungserbringende Einrichtung).
- ✓ Einteilung von Bedarfen in Klassen / Stufen grenzt Abweichungen (z. B. aufgrund schwerster und mehrfacher Behinderungen) aus. Zusätzliche, individuelle Bedarfe können kaum durchgesetzt werden.

Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg



Welche Aufgaben kommen auf uns zu?



- ✓ **Auseinandersetzung mit der Lebenssituation des Menschen mit Behinderung!**
- ✓ Anträge stellen (EGH, Hilfe zum Lebensunterhalt, Pflege, Hilfe zur Pflege, ...)
- ✓ Bedarfe benennen
 - wie will ich wohnen?
 - wie will ich leben?
 - wo möchte ich arbeiten?
 - welche Ziele habe ich?
 - welche Unterstützung brauche ich?
 - was schränkt mich ein?
 -
- ✓ Teilnahme am Gesamtplanverfahren (ab 2018 bei „Neufällen“, ab 2020 bei „Bestandsfällen“)
 - Antrag / Anträge stellen (EGH, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege)
 - Einbeziehung der Pflegeversicherung im Gesamtplanverfahren?
 - Teilnahme an Teilhabeplankonferenzen
- ✓ Durchsetzung der Ansprüche ggf. auch im Rechtsweg

Wo gibt es Unterstützung?

- ✓ Unabhängige Teilhabeberatung
- ✓ Beratung durch den Träger der Eingliederungshilfe
- ✓ Beratung in und durch die Einrichtungen?
- ✓ **Vertrauensperson kann an Teilhabeplankonferenz teilnehmen!**
- ✓ Emailverteiler des Beirates der Angehörigen im CBP (Bundesebene)
cbp-a.beirat.anmeldung@t-online.de
- ✓ Im Internet, z. B.:
www.lacb-nds.de (ab Juni 2018)
<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de>

Was steht auf Landesebene an?

- ✓ Festlegung des **Trägers der Eingliederungshilfe**
- ? Festlegung der **Regelungen für das Gesamtplanverfahren**
- ✓ Einstieg in die **Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag**
(§ 131 Abs. 2 SGB IX-neu: „Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mit.“)

Problem: Die **Interessen von Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen** sind in der Landespolitik und damit auch bei der Festlegung der „Spielregeln“ für die neue Eingliederungshilfe **allenfalls mittelbar vertreten**. Die Politik scheint kein Interesse zu haben, daran etwas zu ändern!?

Fazit

- ✓ Auf die Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen / Betreuer kommen erhebliche Aufgaben zu! Hierauf gilt es sich bereits jetzt einzustellen und vorzubereiten!
- ✓ Das Gesetzgebungsverfahren hat erhebliche Verbesserungen gegenüber dem Gesetzentwurf gebracht
- ✓ Die Verbesserungen bedeuten letztlich aber nur die Beibehaltung des Status quo
- ✓ Die Qualität des BTHG zeigt sich erst in der Umsetzung auf Landesebene!

Die entscheidende Frage ist:

Kann die Eingliederungshilfe durch die Hinwendung zur Personenzentrierung weiterentwickelt werden oder ist die Personenzentrierung doch nur ein Vorwand zur Einsparung von Kosten in der Eingliederungshilfe?

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



Gerold Abrahamczik

Sprecher des Beirates der Angehörigen im CBP

Sprecher des Sprecherkreises der LACB Niedersachsen

Email: cbp-angehoerigenbeirat@ewe.net

Anmelden 😊!

Neuwahl des Beirates der Angehörigen im CBP

Mittwoch, den 14.11.2018, 10:00 – 12:30 Uhr in Berlin